

# AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2013/27

Xanten, 14.08.2013

27. Jahrgang

## Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung über den Abschluss des Konzessionsvertrages Gas mit der Gelsenwasser Energienetze GmbH	2

### **Impressum:**

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rathaus-xanten.de](http://www.rathaus-xanten.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

Stadt Xanten  
Der Bürgermeister  
FB Service und Beteiligungen

### **Bekanntmachung**

Der Ablauf des Konzessionsvertrages Gas für die Stadt Xanten gem. § 46 Abs. 3 EnWG wurde am 16.06.2011 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Aufgrund der Bekanntmachung haben mehrere Unternehmen ihr Interesse bekundet. Den Interessenten wurde Gelegenheit gegeben, ihr Unternehmen und ihr Konzept den Vertretern der Stadt Xanten vorzustellen und Vertragsentwürfe einzureichen.

Abschließend hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 17.07.2013 entschieden, den Konzessionsvertrag Gas mit der Gelsenwasser Energienetze GmbH abzuschließen.

Die Entscheidung wurde auf Grundlage des von der Stadt Xanten vorgegebenen Kriterienkatalogs, dem maßgeblich die Kriterien des § 1 EnWG zugrunde lagen, getroffen. Ausschlaggebend waren u.a. günstige Sonderkündigungsmöglichkeiten zugunsten der Stadt Xanten sowie Aspekte der Bürgerfreundlichkeit im Hinblick auf günstige Hausanschlusskosten und eine eingehende Beratung und Betreuung vor Ort.

Xanten, 09.08.2013

Strunk  
(Bürgermeister)